

Kleine Anfrage

Abg. Dr. Holtfort (SPD)

Hannover, den 4. 6. 1987

Betr.: Anwaltsbeschimpfung durch drei Oldenburger Strafrichter

Der SPIEGEL, Nr. 20/1987, vom 11. Mai berichtete, die richterlichen Mitglieder der Zweiten Großen Strafkammer des Landgerichts Oldenburg Gerwig Kantsteiner, Bernhard Groenhagen und Walter Hofmeister hätten eine ihnen obliegende schriftliche Urteilsbegründung genutzt, um ihren Unmut über den Bundesgesetzgeber und über die Rechtsanwaltschaft, darunter „in erster Linie die Nur-Strafverteidiger“ (mit Ausnahmen) öffentlich kundzutun. „Es ist fast das tägliche Brot eines Strafrichters, mit unglaublichen und unfassbaren Beweisanträgen von Strafverteidigern konfrontiert zu werden; Beweisanträge, die nur dem Kopfe eines Strafverteidigers, nicht dem Kopfe eines normalen Angeklagten erwachsen sein können; Beweistatsachen, bei denen jedermann weiß, daß sie bewußt der Wahrheit zuwider behauptet werden; Beweismittel, von denen jedermann weiß, daß sie eine Falschaussage leisten werden; Beweisanträge, denen man wegen einer allzu großzügigen Strafprozeßordnung (maßlos das in der Welt wohl einzigartig dastehende Beweisantragsrecht des Angeklagten) nachgehen muß, mit viel Zeit- und Kostenaufwand. . . In erster Linie ist der Gesetzgeber aufgerufen, das maßlose Beweisantragsrecht der §§ 244 ff. StPO einzuschränken. Denn dieses Beweisantragsrecht ist nicht nur eine Versuchung, sondern gar eine Aufforderung an die Verteidigung, krumme Beweisanträge zu stellen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie die Beschimpfung eines den drei Richtern offensichtlich unerwünschten Berufsstandes in einer gerichtlichen Urteilsbegründung für mit richterlichen Dienstpflichten vereinbar (vgl. auch Matthäus 7,1: „Richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet“)?
2. Stimmt sie darin zu, daß Rechtsanwälte, die in anwaltlichen Schriftsätzen aus Anlaß etwa der persönlichen Bereicherung eines (damals hamburgischen) Richters an von ihm auferlegten Bußgeldern oder des Ladendiebstahls eines Oberstaatsanwaltes Berufsgruppen der Richter und Staatsanwälte pauschal beleidigten, dafür von den anwaltlichen Ehrengerichten bestraft wurden?
3. Ist es angesichts der Dienststrafverfahren, die gegen Richter wegen öffentlicher Meinungsäußerungen zum Beispiel gegen Raketenrüstung eingeleitet wurden, nicht um so mißbilligenswerter, wenn Richter im Rahmen ihrer Berufstätigkeit ihre persönlichen Meinungen kundtun?
4. Was hat die Landesregierung unternommen, oder was wird sie unternehmen, um den Fall dieser drei Oldenburger Richter vor das Richterdienstgericht zu bringen oder sonst dienststrafrechtlich ahnden zu lassen?

Dr. Holtfort

(Ausgegeben am 23. 6. 1987)